



Gemeinde Oberwang
Oberwang 90
4882 Oberwang

Bearbeiter/-in: Mag. Markus Wiespointner
Tel: (+43 7672) 702-73488
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

1. BHV BWA-2019-250691/9-SCH

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 09.10.2019 der EIG Entwicklungs- und Immobilien GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, die wasserrechtliche Bewilligung für die Verlegung eines linksufrigen Zubringers des Grömerbaches bei hm 12,30 im Bereich der Gst. Nr. 350/2 und 3502/8 KG Oberaschau, Gemeinde Oberwang, erteilt. Diese Wasseranlage wurde fertig gestellt und ist zu überprüfen.

2. BHV BWA-2021-636848/9-Wie

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 12.05.2022 der EIG Entwicklungs- und Immobilien GmbH, Unterthalham Straße 19, 4694 Ohlsdorf, die wasserrechtliche Bewilligung zur Umlegung des Hochwasserschutz-Damms am Grömerbach, BBG Oberwang, erteilt. Diese Wasseranlage wurde fertig gestellt und ist zu überprüfen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Oberwang	
Datum: 16.04.2026	Zeit: 13:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

1. EIG Entwicklungs- und Immobilien GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf - Verlegung eines linksufrigen Zubringers des Grömerbaches bei hm 12,30 im Bereich der Gst. Nr. 350/2 und 3502/8 KG Oberaschau, Gemeinde Oberwang
2. EIG Entwicklungs- und Immobilien GmbH, Unterthalham Straße 19, 4694 Ohlsdorf, vom 15.11.2021 statt und erteilt ihr die wasserrechtliche Bewilligung zur Umlegung des Hochwasserschutz-Damms am Grömerbach, BBG Oberwang.
Ort der Einsichtnahme: ➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73488) ➤ Gemeindeamt Oberwang, Oberwang 90, 4882 Oberwang, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 06233/8217)

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
§§ 98, 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Diese Verständigung ergeht an:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, DI Gerhard Schachl, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Gemeindeamt Oberwang

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
- c) mit dem Ersuchen, die vom Vorhaben berührten Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;
- d) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektsunterlagen zu übergeben.

- 4. Entwicklungs- & Immobilien GmbH, Unterthalhamstraße 2, 4694 Ohlsdorf
- 5. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL OÖ WEST, Traunreiterweg 5, 4820 Bad Ischl
- 6. Gemeinde Oberwang, Oberwang 90, 4882 Oberwang
- 7. Franz Schindlauer
- 8. Johanna Schindlauer
- 9. Josef Strobl
- 10. Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf
- 11. Fischereirevierausschuss Mondsee, zH Herrn Obmann Martin Wendtner, Warte am See 1, 5310 Mondsee
- 12. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
- 13. Abteilung IV (Naturschutz)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Markus Wiespointner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.